



Vereinfachter Zuwendungsnachweis

ausgestellt von der Neue Haus Sonne gGmbH, Feldmannstraße 92, 66119 Saarbrücken

Gemäß § 50 Abs. 4 EStDV gilt die Kopie des Kontoauszugs bei einer Geldzuwendung bis zu 300,00 € (200,00 € bei Zuwendungen bis zum 31.12.2020) zusammen mit einem Ausdruck dieser Bestätigung als Zuwendungsbestätigung.

Wir sind wegen Förderung mildtätiger Zwecke (§ 53 AO) und gemeinnütziger Zwecke (§ 52 AO, Nr. 4 Jugend- und Altenhilfe, Nr. 7 Erziehung, Nr. 9 Wohlfahrtswesen, Nr. 10 Hilfe für behinderte Menschen) nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Saarbrücken, St-Nr. 040/140/43581, vom 16.09.2019 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Wir bestätigen, dass die Zuwendung zur Förderung mildtätiger und der angegebenen gemeinnützigen Zwecke verwendet wird.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).